

Nous demandons par conséquent au Conseil fédéral de bien vouloir nous renseigner à ce sujet et de nous faire savoir en particulier si l'on a enregistré, ces derniers mois, une recrudescence significative des cas de maladie ou d'accidents annoncés à l'assurance militaire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Carobbio, Dafflon, Forel, Herczog, Magnin (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Aucune directive n'a été donnée à l'armée, qui exigerait des militaires un engagement physique plus complet.

Au cours de ces derniers mois, l'assurance militaire n'a enregistré aucune augmentation du nombre des atteintes à la santé déclarées. Au contraire, le nombre d'accidents ou de cas de maladie annoncés a été nettement moins important pour le premier trimestre de 1982 que pendant la même période de l'année précédente.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Präsidentin: Herr Crevoisier erklärt sich von der Antwort des Bundesrates als nicht befriedigt.

82.449

Interpellation Humbel

Wohnungseigentum. Förderung

Accès à la propriété du logement

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 1982

Das Bundesamt für Wohnungswesen hat bezüglich Förderung des Wohnungseigentums verschiedene Vorschläge unterbreitet. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen müssen auch bezüglich Wohnungseigentumsförderung Entscheide gefällt werden. Die bundesrätliche Antwort vom 7. Juni 1982 auf die einfache Anfrage von Nationalrat Augsburger vom 1. März 1982 betreffend Besteuerung des Eigenmietwertes hat nicht befriedigt. Zudem hat das Parlament einige Vorstösse für die Förderung des Wohnungseigentums an den Bundesrat überwiesen.

Ich stelle deshalb dem Bundesrat folgende Fragen zur Beantwortung:

1. Welche Verfahren und Varianten für die Festlegung des Eigenmietwertes gibt es? Haben alle Kantone die gleichen Grundsätze bei der Besteuerung des Eigenmietwertes? Oder ist der Bundesrat der Meinung, dass auch bezüglich der Verfahren für die Festlegung des Eigenmietwertes die kantonale Steuerhoheit voll spielen kann und soll? Ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung (der formellen und/oder materiellen) für die Kantone einheitliche Vorschriften zu erlassen?

2. Auf der einen Seite macht die öffentliche Hand doch Einiges – aber immer noch zuwenig – für die Förderung des Wohnungseigentums und auf der anderen Seite straft man die Eigenheimbesitzer (Eigentümer von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentumswohnungen) mit zu hohen Eigenmietwerten! Hier besteht doch tatsächlich ein Widerspruch und ein Zielkonflikt!

Was will der Bundesrat vorkehren, damit dieser Widerspruch beseitigt und der Zielkonflikt zugunsten der staats-

politisch wichtigen Förderung des Wohnungseigentums gelöst werden kann?

3. Welches Konzept für die Förderung des Wohnungseigentums hat der Bundesrat, insbesondere nach Vollzug der neuen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen? Welche Rechtsinstitute stehen im Vordergrund (z. B. Bausparvertrag)? Wie sieht der Bundesrat die fiskalpolitischen Aspekte zugunsten der Förderung des Wohnungseigentums (Eigentümer von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentumswohnungen)?

Texte de l'interpellation du 23 juin 1982

L'Office fédéral du logement a présenté plusieurs propositions tendant à faciliter l'accès à la propriété du logement. Or il convient de prendre également des décisions à ce sujet dans le cadre de la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. La réponse donnée le 7 juin 1982 par le Conseil fédéral à la question ordinaire posée le 1^{er} mars 1982 par le conseiller national Augsburger n'est pas satisfaisante. Le Parlement a par ailleurs transmis plusieurs interventions en la matière au Conseil fédéral.

C'est pourquoi je prie celui-ci de répondre aux questions suivantes:

1. Quelles sont les diverses méthodes envisagées en vue de fixer la valeur locative pour le propriétaire? Tous les cantons appliquent-ils les mêmes principes pour la taxation de cette valeur locative? Ou le Conseil fédéral estime-t-il que la souveraineté cantonale en matière fiscale doit aussi s'appliquer pleinement à la détermination de cette valeur? Envisage-t-on d'établir des normes uniformes (quant à la forme ou quant à la matière) pour les cantons dans le cadre de l'harmonisation fiscale?

2. Les autorités font d'une part quelques efforts, maigres il est vrai, pour encourager l'accès à la propriété immobilière, tout en pénalisant d'autre part les propriétaires habitant leur propre maison familiale ou logement en copropriété en attribuant à ces derniers une valeur locative trop élevée. Il y a là indéniablement une contradiction flagrante!

Quelles mesures le Conseil fédéral entend-il prendre pour éliminer cette contradiction et favoriser l'acquisition de la propriété immobilière, dont l'importance politique est indubitable.

3. Comment le Conseil fédéral entend-il poursuivre sa politique d'encouragement de l'accession à la propriété, plus particulièrement après la mise en œuvre de la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons? Quels instruments entend-il développer en la matière (par exemple épargne logement)? Quelles sont ses intentions en ce qui concerne les aspects fiscaux de l'encouragement à la propriété immobilière, qu'il s'agisse de maisons individuelles ou d'appartements en copropriété?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1a. Der Grundsatz der Eigenmietwertbesteuerung ist im schweizerischen Steuerrecht fest verankert (Art. 21 Abs. 1 Bst. b WStB) und bildet ein Korrelat zum ebenfalls feststehenden Grundsatz, wonach die Mietzinsen nicht abzugsfähig sind, weil sie dem steuerlich irrelevanten Bereich der privaten Lebenshaltungskosten zugeordnet werden (Art. 23 WStB).

Bei der direkten Bundessteuer (Art. 21 Abs. 2 WStB) ist der Mietwert zum sogenannten Marktwert zu bemessen; er muss somit grundsätzlich dem Mietzins entsprechen, der für ein gleichartiges, vermietetes Objekt in gleicher Wohnlage bezahlt werden müsste. Auch die kantonalen Steuergesetze rechnen den Eigenmietwert durchwegs zum steuerbaren Einkommen, wobei dessen Bemessung meistens ebenfalls nach dem Marktwertprinzip erfolgt.

Die Ermittlung des Eigenmietwertes bietet dann keine

grundsätzlichen Schwierigkeiten, wenn Vergleichsmieten vorhanden sind. Das ist am ehesten bei der Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus der Fall. Bei selbstbewohnten Einfamilienhäusern dagegen sind Vergleichsmieten schwer feststellbar, da Einfamilienhäuser meistens nach den Wünschen des Eigentümers errichtet werden. Praktisch muss daher der Mietwert regelmässig nach objektiven Kriterien geschätzt werden.

b. Liegenschafts- und Mietwertschätzungen gehören zur Veranlagung und obliegen somit in erster Linie sowohl für die Kantonssteuern wie auch für die direkte Bundessteuer den Kantonen. Die Methoden und die Unterlagen für diese Schätzungen sowie der zeitliche Rhythmus der jeweiligen Anpassungen sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Da bei solchen Schätzungen immer ein breiter Ermessensspielraum besteht, erstaunt es nicht, dass die für die kantonalen Einkommenssteuern massgeblichen Eigenmietwerte von einem Kanton zum anderen abweichen können. Dies ist die Konsequenz der kantonalen Steuerhoheit, die diesbezüglich voll spielt.

c. Bei der direkten Bundessteuer hingegen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung für eine gleichmässige Veranlagung zu sorgen und ist daher verpflichtet, gesamtschweizerisch eine möglichst einheitliche Besteuerung der Eigenmietwerte sicherzustellen. Mit Rücksicht auf die in solchen Schätzungsfragen gebotene Zurückhaltung legt die Eidgenössische Steuerverwaltung nur jenen Kantonen eine Erhöhung der Eigenmietwerte nahe, bei denen eine offensichtliche Abweichung vom Marktwertprinzip festgestellt wird. Es kommt deshalb vor, dass für die kantonale Einkommenssteuer und die direkte Bundessteuer unterschiedliche Mietwerte gelten (z. B. Baselland, Genf). In vereinzelt Kantonen, so namentlich in den Kantonen Schwyz und Waadt, sind zudem Bestrebungen im Gange, die nach dem Marktwertprinzip festgelegten Eigenmietwerte auf dem Wege der Gesetzgebung zu ermässigen. Allerdings ist gegen das entsprechende Dekret des waadtländischen Grossen Rates im Juli 1982 von Mieterseite ein Referendum eingereicht worden; über das revidierte Steuergesetz des Kantons Schwyz muss noch abgestimmt werden.

d. In diesem Zusammenhang wird öfters übersehen, dass alle Aufwendungen, die mit der Erzielung des (Brutto-)Einkommens aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich des Bruttoeigenmietwertes) in Zusammenhang stehen, wie die Hypothekar- und andere Schuldzinsen sowie die Unterhalts- und Verwaltungskosten, abgezogen werden können.

e. Nach dem Wortlaut von Artikel 42quinquies BV hat der Bund zwecks Steuerharmonisierung auf dem Wege der Gesetzgebung bloss Grundsätze für die Steuergesetzgebung der Kantone und der Gemeinden aufzustellen. Am herkömmlichen Grundsatz der Eigenmietwertbesteuerung halten somit die Harmonisierungsentwürfe fest. Nähere Bestimmungen über das Schätzungsverfahren – so erwünscht sie auch erscheinen könnten – wären mit dem verfassungsmässigen Rahmen der Steuerharmonisierung nicht vereinbar.

2. Eine Abkehr vom Marktwertprinzip bei der Eigenmietwertbesteuerung zwecks Eigentumsförderung würde namentlich die Eigentümer selbstbewohnter Liegenschaften gegenüber den Eigentümern, die ihre Liegenschaften vermieten, ungerechtfertigterweise bevorzugen. Sie würde auch in erster Linie zu einer steuerlichen Begünstigung bereits gebildeten Vermögens führen und somit keine Massnahme zur Förderung eines breiteren Wohneigentums darstellen.

Der Bundesrat wird die Frage der Eigentumsförderung durch fiskalische Mittel ebenfalls in seiner Botschaft zu den Bundesgesetzen über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden behandeln. Diese Botschaft wird den eidgenössischen Räten noch dieses Jahr zugehen. Da aber die zur Diskussion stehenden Gesetzestexte noch mit den interessierten Departementen bereinigt werden müssen, kann

zurzeit über deren Inhalt in Einzelfragen keine nähere Auskunft gegeben werden.

3. Gemäss Botschaft vom 28. September 1981 über erste Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen soll die Wohnbauförderung grundsätzlich an die Kantone übertragen werden. Der Bund soll nach wie vor in gewissen Teilbereichen der Wohnbaupolitik tätig sein. So bleiben die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, die Forschung und der Mieterschutz weiterhin Bundesaufgabe. Bis zum Entscheid über die Aufgabenneuverteilung wird der Bundesrat die Massnahmen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) im bisherigen Umfang weiterführen.

Durch die neue Verordnung vom 30. November 1981 zum WEG sind bereits einige Postulate der Expertenkommission Wohneigentumsförderung verwirklicht worden. Im Rahmen der Forschungstätigkeit werden diese Arbeiten fortgeführt. Fiskalpolitische Massnahmen zugunsten der Wohnbauförderung sind im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge festgelegt. Im Hinblick auf die Ausarbeitung der Verordnungen wird zu prüfen sein, welches Modell zum Zuge kommt. Im Vordergrund steht dabei der Bausparvertrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	77 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Die Diskussion wird verschoben – La discussion est renvoyée

82.411

Interpellation Crevoisier SBB und PTT. Submissionen CFF et PTT. Mise en soumission de travaux

Wortlaut der Interpellation vom 15. Juni 1982

Kann uns der Bundesrat bestätigen, dass die beiden Regiebetriebe SBB und PTT bei der Ausschreibung von Arbeiten, für die Privatfirmen aus der ganzen Schweiz in Frage kommen, die Wettbewerbsunterlagen auch wirklich in allen drei Amtssprachen abgeben? Wenn dies nicht der Fall ist, können die Bewerber bei der zuständigen Verwaltungsstelle eine Übersetzung der Unterlagen verlangen, und erhalten sie dann eine Verlängerung der Eingabefrist?

Texte de l'interpellation du 15 juin 1982

Le Conseil fédéral peut-il nous assurer que les documents établis par les CFF et les PTT – lorsque ces deux régies fédérales procèdent à des appels d'offres auprès d'entreprises privées – sont bien édités dans les trois langues nationales, lorsque les travaux en question peuvent intéresser des entreprises établies sur l'ensemble du territoire de la Confédération. Si tel n'est pas le cas, les entreprises soumissionnaires peuvent-elles demander à l'administration concernée une traduction des documents reçus et peuvent-elles obtenir en outre une prolongation du délai de renvoi de leurs offres?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Carobbio, Deneys, Forel, Herczog, Magnin, Ruffly (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral prête une attention particulière aux relations entre l'administration centrale et les citoyens ainsi

Interpellation Humbel Wohnungseigentum. Förderung

Interpellation Humbel Accès à la propriété du logement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.449
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1475-1476
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 864

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.